

**Einzelatzung  
für die straßenbauliche Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“  
zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern**

vom 21. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages  
(Erschließungsanlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der „neuen Mitte für Ostbevern“ (Erschließungsanlage) erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erschließungsanlage umfasst die Bahnhofstraße von der Kreuzung Hauptstraße bis zur Bahnhofstraße 1 (Edith-Stein-Haus) und gegenüberliegend Hausnummer 6 sowie die Hauptstraße vom Mündungsbereich der Straße Am Rathaus bis zur Engelstraße (siehe Lagepläne – Anlagen 1 und 2).

**§ 2**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitrag- pflichtigen	
Straßenart: <u>Hauptgeschäftsstraße und verkehrsberuhigter Platz</u>			
a)	Fahrbahn	7,50 m	40 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,00 m	65 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	65 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		55 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v. H.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Einzelsatzung zur Ergänzung der geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 21.10.2022

Karl Piochowiak